

90 SPESENREGLEMENT

SWISS BOWLING unterscheidet zwischen

- **Vergütung** = Abfindung für geleisteten Einsatz
- **Spesenentschädigung** = Rückerstattung von angefallenen Auslagen

Es wird vorausgesetzt, dass Vergütungen und Spesenentschädigungen korrekt und fair geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt auf freiwilliger Basis und in Eigenverantwortung.

Bei Unklarheiten und/oder Unstimmigkeiten obliegt das Interpretations- und Interventionsrecht dem Gesamtvorstand. Er entscheidet in solchen Fällen durch Abstimmung und in letzter Instanz.

Dieses Reglement ersetzt alle bisher existierenden Beitrags-, Entschädigungs-, Vergütungs- und Spesen-Reglemente. Als Basis-Standort für alle Entschädigungen gilt prinzipiell der Wohnsitz gemäss aktueller Mitgliederliste. In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; alle Angaben gelten selbstverständlich auch für weibliche Betroffene.

VERGÜTUNGEN

Vergütung an die Vorstandmitglieder für die Ausübung ihres Mandats, pro Saison maximal und per Saldo aller Ansprüche. (Es wird erwartet, dass in Saisons mit Verlust auf einen Teil der Vergütung verzichtet wird.)	CHF	1'000.00
Vergütung an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an Vorstands-Sitzungen, Direktorenkonferenzen etc., pro Sitzung und pauschal per Saldo aller Ansprüche	CHF	0.00
Vergütung an die Vorstandsmitglieder für Repräsentationen und unterstützende Tätigkeiten an offiziellen Anlässen gemäss SB-Kalender, pro Tag und pauschal per Saldo aller Ansprüche	CHF	100.00
Vergütung an die Sportpräsidenten der Sektionen (eingeladene Vorstandsmitglieder) für die Teilnahme an Sportkommissionssitzungen, pro Sitzung und pauschal per Saldo aller Ansprüche	CHF	70.00
Vergütung an die Revisoren für die Jahresendkontrolle der Verbandsbuchhaltung pro Saison und pauschal per Saldo aller Ansprüche	CHF	200.00

HOMOLOGATION

Für Hin- und Rückfahrt ins Bowlingcenter	CHF	0.70 / km
Für jede homologierte Bahn	CHF	25.00

SPESENENTSCHÄDIGUNGEN

Getätigte Auslagen werden nur erstattet, wenn diese vorgängig durch das zuständige Verbandsmitglied bewilligt wurden. Für die Entschädigung an Vorstandsmitglieder ist dies der Präsident von SB, für die Entschädigung an übrige Personen (Trainer, Spieler, Betreuer etc.) der Sportpräsident von SB

Hotelübernachtungen inkl. Frühstück in angemessenem Rahmen		gemäss Beleg	
Reise 2. Klasse mit öffentlichem Verkehrsmittel			
Flugreise in der Economy-Klasse			
Mietauto oder Miet-Bus inkl. Nebenkosten			
Alle weiteren Auslagen			
Notwendige Privatübernachtungen	CHF		50.00
Tages-Spesenpauschale für offizielle Teambegleiter bei Einsätzen im Ausland	CHF		50.00
Mittags- oder Nachtessenspauschale, sofern keine Tages-Spesenpauschale zur Anwendung kommt	CHF		25.00
Reise mit privatem Personenwagen, wobei sinnvolles Carsharing und Kostenvorteile gegenüber anderen Transportmöglichkeiten vorausgesetzt wird			
einmalige Pauschale oder pro gefahrenem Kilometer maximal	CHF		0.30

Geltendmachung

Spesen und Vergütungen müssen zwingend mit dem offiziellen Spesenformular geltend gemacht werden. Das Formular ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements und steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung, und zwar als Excel-, als auch als PDF-Datei. Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich die Vergütungen an die Vorstandsmitglieder für deren Mandatsausübung und Sitzungsteilnahmen, welche durch den Kassier von SB direkt abgerechnet und ausbezahlt werden.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist zusammen mit allen Originalbelegen dem zuständigen Vorstandsmitglied per Briefpost zuzusenden. Dieser visiert es und leitet es zwecks Auszahlung an den Kassier weiter. Können dem Spesenformular keine Belege beigelegt werden, kann es auch eingescannt und per E-Mail eingereicht werden. Die zuständigen Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die erhaltenen Spesenabrechnungen unverzüglich an den Kassier weiterzuleiten.

Allfällige Spesen oder Vergütungen sind mindestens einmal pro halber Saison abzurechnen und zwar jeweils bis spätestens 31. Dezember und 30. Juni. Nach dem Buchhaltungsabschluss, d.h. nach dem 31. Juli eingegangene Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.